

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 13

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung. Organ der schweizerischen Armee.

XLVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVII. Jahrgang.

Nr. 13.

Basel, 30. März.

1901.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Beno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Egger.

Inhalt: Schlussbetrachtungen zu den Herbstmanövern 1900. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Einführung eines neuen Artilleriematerials für die fahrenden Batterien der Feldartillerie. (Fortsetzung.) Der Offiziersverein der Stadt St. Gallen an die Sektionen des Schweizer. Offiziersvereins. Unfälle durch Hufschlag. — Ausland: Deutschland: Das deutsche Expeditionskorps. — Verschiedenes: Ueber die Gefahren der grossen Manöver. Patent-Liste.

Schlussbetrachtungen zu den Herbstmanövern 1900.

(Fortsetzung.)

Feldartillerie.

Das Streben nach Zusammenwirken mit der Infanterie zur Erreichung des Gefechtszweckes trat deutlich zu Tage. In der Verteidigung war, von Ladegräben oder Geschützeinschnitten abgesehen, ein geschickter Gebrauch von Masken gemacht worden, so dass die Geschütze und Ersatzcaissons oft erst in der Nähe der Batterien bemerkt werden konnten. Noch wenig Übung scheinen die Artillerieregimenter im gleichzeitigen Stellungsbezug, dem eine Bereitstellung der Batterien hinter der Stellung voranzugehen hat, zu besitzen; wenigstens erwähnten die Kritiken mehrere verlustvoll ausgeführte Stellungsbezüge, bei denen Batterien ausser Gefecht gesetzt werden mussten.

Um das Eindringen des Publikums in die Batterien zu verhindern, waren Schildwachen aufgestellt; eine zweckmässige Massregel. Doch ist zu wünschen, dass im Schildwachenbefehl ein Unterschied gemacht werde zwischen Offizieren in Civil, die sich durch die Ausweiskarte als solche legitimieren, und Frauen, Hausierern oder Kindern. Es ist ausser Frage, dass auch Offiziere in Civil sich nicht in einer den Dienst störenden Weise in den Batterien aufhalten dürfen; man könnte ihnen aber bewilligen in der Nähe der Batterie, rückwärts oder seitwärts, sich über das Schussfeld der Stellung rasch ein Urteil zu bilden. Es konnten u. a. zahlreiche Stabsoffiziere des I. Armeekorps bemerkt werden, die den Manövern vom ersten bis zum letzten Tage folgten; wenn solche Offiziere nicht vor Opfern an Zeit

und Geld zurückschrecken, um in den Manövern Belehrung zu suchen, so sollte man sie auch nicht durch Polizeimassregeln abschrecken.

Seit den letzten Manövern war wieder öfters von den Vor- und Nachteilen der Korpsartillerie die Rede. Diese Schöpfung hatte in artilleristischen Kreisen von Anfang an zahlreiche Gegner, und ihre Zahl ist nicht zurückgegangen, seit Deutschland, dem Vorbilde Russlands (in der russischen Armee scheidet aber jeder höhere Führer grundsätzlich aus der Divisionsartillerie eine Geschützreserve aus) folgend, seine Korpsartillerie auf die Divisionsartillerien verteilt hat. Aus den gegen die Korpsartillerie erhobenen Einwänden ist aber ersichtlich, dass es ihren Gegnern weniger um die Abschaffung der Korpsartillerie, als um die des Artilleriechefs im Korpsstabe zu thun ist; man nennt das eine und hofft damit auch das andere zu erreichen. Die Funktionen des Artilleriechefs im Korpsstabe sind in Ziffer 143 der Anleitung für die Stäbe erschöpfend aufgezählt; dennoch wird die Überzeugung von der Entbehrllichkeit dieses Funktionärs immer allgemeiner. Er soll die Instruktion der Artillerie im Armeekorps überwachen! dafür genügen die Regimentskommandanten der Artillerie und die Divisions- und Korpskommandanten. Es soll Befehle des Korpskommandanten an die Kommandanten der Korpsartillerie und des Korpsparkes übermitteln! Dafür sind Generalstabsoffiziere und Adjutanten da. Er steht in technischer Beziehung in direktem Verkehr mit der Artillerieabteilung des Armeestabes einerseits, den Kommandanten der 3 Artillerieregimenter und des Korpsparkes andererseits! das kann auch der Kommandant der Korpsartillerie besorgen. Er überwacht das